

Wappen, Zeichen und Inschriften anderer Art sind gleichfalls zu nennen, respective mitzutheilen, doch auch nur im Falle besonderer Wichtigkeit in Facsimile zu geben.

5. Notizen über die Herkunft und die Zeit der Erwerbung, den Preis, die frühere Geschichte jedes Bildes einschliesslich des Nachweises der vorgenommenen Restaurationen u. s. w. sind anzuschliessen.

6. Die Literatur, welche von dem betreffenden Gemälde handelt, sowie die Vervielfältigungen desselben sind zu erwähnen.

7. Das Material, auf welches ein Bild gemalt, und die Technik, in der es hergestellt ist, sind genau anzugeben. Bei Bildern aus Holz ist z. B. auch die Art des Holzes zu nennen.

8. Die Masse sind, nach Messung auf der Rückseite, in dem Meter Systeme anzugeben.

B. Für die Ausstattung der Kataloge und ihre Anordnung im Ganzen ist zu bemerken:

1. Das Format muss ein handliches sein, zugleich aber hinreichend freien Raum zu Notizen gewähren.

Bei der Drucklegung ist durch wechselnden Satz für möglichst grosse Uebersichtlichkeit zu sorgen.

2. Bei jeder Sammlung sind durchlaufende Nummern anzuwenden. Aenderungen in der Numerirung der einzelnen Bilder sind ohne dringendes Bedürfniss, ohne vollständige Reorganisation der betreffenden Sammlungen zu vermeiden.

3. Ob der Katalog entweder a) nach alphabetischer Ordnung der Meisternamen, oder b) in kunstgeschichtlicher Folge, oder c) den Localitäten folgend anzuordnen ist, wird von dem besonderen Charakter jeder einzelnen Sammlung abhängen.

4. Die Kataloge müssen in kleiner Auflage gedruckt und zu möglichst niedrigen Preisen, welche nur die Herstellungskosten decken, verkauft werden.

Ferner empfiehlt der kunsthistorische Congress, auch die Verzeichnisse von Ausstellungen moderner Kunstgegenstände besser, als es in Deutschland und Oesterreich bisher üblich ist, ungefähr nach dem Muster der officiellen französischen Ausstellungskataloge, einzurichten.

Solche Verzeichnisse haben mitzutheilen:

1. Das Geburtsjahr und den Geburtsort, sowie den derzeitigen Wohnort jedes Künstlers, seine Lehrmeister, respective die Kunstschulen, die er besucht hat, die Preise, Stipendien und Auszeichnungen, die er empfangen.

2. Neben der Beschreibung oder Inhaltsangabe des Bildes auch das Jahr seiner Entstehung und die Masse nach dem Meter Systeme.

Genau Verzeichnisse müssen bei der Eröffnung jeder Ausstellung ausgegeben werden können“.

„Der kunsthistorische Congress erachtet es für wünschenswerth, dass Commissionen eingesetzt werden, die die Restaurirung von Gemälden im öffentlichen Besitze in jedem einzelnen Falle anordnen, leiten und überwachen. Diese Commissionen haben aus Männern, die die speciellen Fachkenntnisse und kunsthistorische Bildung besitzen, zu bestehen. Ohne Kenntnissnahme dieser Commission darf kein in öffentlichem Besitze befindliches Gemälde einer Herstellung unterzogen werden. Ferner ist dafür zu sorgen, dass wenigstens an einer hierzu geeigneten Anstalt eines Staates oder Landes ein öffentlicher Lehrcurs errichtet werde für die kunsthistorische und technische Ausbildung von Restauratoren. Als solche Anstalten empfehlen sich namentlich Akademien, Gallerien und technische Schulen. So lange diese Anstalten die nöthigen Lehrkräfte noch nicht aus sich selbst hervorgebracht haben, wäre dem Bedürfnisse durch das Ausschreiben eines Preises für ein auf wissenschaftlicher Grundlage ruhendes Lehrbuch der Bilderrestaurir- und Conservirkunst entgegenzukommen.“